

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung der unmittelbaren Geltung der Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz im Kreisgebiet

Gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 23. April 2021, sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gelten ab Freitag, den 30. April 2021 die Regelungen und Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist in das Infektionsschutzgesetz der § 28 b - Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen - (sogenannte einheitliche Notbremse) eingeführt worden. Diese Vorschrift ist zwingend anzuwenden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Im Landkreis Hildesheim beträgt die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an drei aufeinander folgenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner; am 26.04.2021 **109,9**, am 27.04.2021 **110,6** und am 28.04.2021 **109,1** Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Voraussetzung des § 28 b Abs. 1 IfSG ist somit erfüllt. Die Schutzmaßnahmen nach § 28 b IfSG gelten ab dem übernächsten Tag, also dem 30.04.2021.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Jagd für die Bekämpfung und Prävention der Afrikanischen Schweinepest, den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vor Wildschäden sowie der gesetzlichen Abschussplanerfüllung ist die Einzeljagd als Ansitz- oder Pirschjagd auf Schalenwild sowie das Aufsuchen von Fallwild in der Zeit der Ausgangssperre ein gewichtiger und unabweisbarer Zweck im Sinne des § 28 b Abs. 1 Nr. 2f.

Die Schutzmaßnahmen sind wieder aufzuheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 100 unterschreitet. Der Landkreis stellt durch öffentlich bekannt gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 28.04.2021

Wißmann

Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.